

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06. März 2015

Seite 29

68. Jahrgang – Nr. 9

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Neuvermietung der KfZ-Schilderprägestelle

Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

### Stadt Coburg

Bekanntmachung eines formlosen Markterkundungsverfahrens; App-Lösung der kommunalen Verkehrsüberwachung

### Landratsamt Coburg

4. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg

Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Sonnefeld

### Information

Aktionsjahr Waldnaturschutz

## Stadt und Landkreis Coburg

### Neuvermietung der Kfz-Schilderprägestelle

Die Räumlichkeit zur Prägung von Kfz-Kennzeichen im Erweiterungsbau des Landratsamtes Coburg wird ab dem **01. Juli 2015** neu vermietet.

Nähere Informationen finden Sie ausschließlich auf der Startseite des Landratsamtes [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) unter Aktuelles & Neuigkeiten/Aktuelle Ausschreibungen/Sonstige.

Mietangebote senden Sie bitte **bis 15. April 2015** an den Zweckverband Zulassungsstelle, Geschäftsstelle Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg.

Coburg, 06.03.2015  
Zweckverband  
Zulassungsstelle Coburg

## Bekanntmachung

**des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. März 2015 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

|              |                    |
|--------------|--------------------|
| Bilanzsumme  | 53.499.634,70 Euro |
| Jahresgewinn | 983.340,40 Euro    |

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von insgesamt 983.340,40 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Fördermittel und Zuschüsse“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**  
(Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 27.05.2014  
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband  
Wiedemann Göb  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 04.03.2015  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
Baj  
Werkleiter

## Stadt Coburg

### Bekanntmachung eines formlosen Markterkundungsverfahrens

(Verfügbarkeitserkundung)

### App-Lösung der kommunalen Verkehrsüberwachung

Vergabenummer: 1020-0452-2015/000035

#### Bezeichnung und Anschrift:

Name: Stadt Coburg – Zentrale Beschaffungsstelle  
 Straße: Markt 1  
 PLZ, Ort: 96450 Coburg  
 Telefon: 09561 / 89-3150  
 Fax: 09561 / 89-1689  
 E-Mail: [beschaffungsstelle@Coburg.de](mailto:beschaffungsstelle@Coburg.de)  
 Internet: [www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)

#### Zweck der Veröffentlichung:

Formloses Markterkundungsverfahren  
 Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Verfügbarkeitsbekundung. Das Verfahren ist einem Vergabeverfahren vorgeschaltet.

#### Projektnummer dieser Markterkundung:

3200/2015/002

#### Titel des späteren Verfahrens:

Beschaffung einer Applikation für die kommunale Verkehrsüberwachung

#### Form zum Einreichen der Verfügbarkeitsbekundung durch den Bieter:

per E-Mail oder per Post mit Datenträger

#### Art und Umfang der Leistung:

- Für jedes Smartphone anwendbar
- Jedes Modell mit externen Drucker kompatibel
- Kompatibel mit WiNOWiG (Software für den Innendienst)
- Softwareüberlassung und Pflegeangebot incl. Hosting

#### Folgende Mindestanforderungen MUSS die Software erfüllen:

- Vornotierung von Verwarnungen
- Taschenlampenfunktion im Vorgang
- Fotofunktion als Pflichteingabe
- Ventilstellung als Pflichteingabe
- Abfrage von SMS Parken (Sunhill)
- Abfrage hinterlegter Tatbestände bei Kennzeicheneingabe (z. B. Bewohnerparken)
- Übernahme der Vorgangsnummer bei Erhöhung von Verwarnungen
- Onlinefunktion im Netz (Übermittlung der Daten untereinander und unmittelbar an WiNOWiG)
- Modul für den Ordnungsdienst

#### Ort der Leistungserbringung:

Stadt Coburg, Ordnungsamt, Rosengasse 1, 96450 Coburg

#### Vergabeverfahren/Vertragsschluss:

04/2015

#### Frist, bis wann die Verfügbarkeitsbekundung einzureichen ist:

20.03.2015

#### mit der Verfügbarkeitsbekundung vorzulegende Unterlagen:

- Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen (Kriterien)
  - Beschreibung der Software-Funktionen
  - Beschreibung der erforderlichen Hardware
  - Beschreibung der erforderlichen Beistellungen (z. B. Netzwerkanforderungen)
  - Firmendarstellung
  - L 124 Eigenerklärungen zur Eignung (VHB-Bayern) oder Präqualifizierungsnummer
- Formblatt finden Sie unter <http://www.bayerisches-innenministerium.de/buw/bauthemen/vergabeund-vertragswesen/lieferunddienstleistungsauftraege/index.php>

#### Sonstige Hinweise:

Diese Markterkundung dient in **Vorbereitung** der **Vergabe** (das Vergabeverfahren wird umgehend nach Beendigung der Markterkundung durchgeführt) der Feststellung, ob die gewünschte Leistung am Markt verfügbar ist.

## Landratsamt Coburg

### 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg

Am Donnerstag, 12.03.2015, findet die 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg statt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen. Die Sitzung beginnt um 14:30 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Straße 60, Sitzungsraum 142.

Coburg, 05.03.2015  
 Landratsamt Coburg  
 Michael Busch  
 Landrat

### Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Sonnefeld

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung vom 6. Juli 2011, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt (OFrABl) S. 81/2011, für das Gebiet der Gemeinden Sonnefeld, Weidhausen b. Coburg, Schneckenlohe sowie des Marktes Mitwitz die Mittelschule Sonnefeld errichtet. Die genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Sonnefeld einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Mittelschule Sonnefeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a, Art.

32 Abs. 1 und Art. 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

## **Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Sonnefeld (Verbandssatzung):**

### **§ 1**

#### **Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Einrichtung der Mittelschule Sonnefeld als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Sonnefeld, Weidhausen b. Coburg, Schneckenlohe sowie der Markt Mitwitz.
- (3) Für die Gemeinden Sonnefeld, Weidhausen b. Coburg, Schneckenlohe sowie den Markt Mitwitz besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Für diese Mittelschule hat die Regierung von Oberfranken mit Rechtsverordnung vom 6. Juli 2011 zusammen mit den Mittelschulen Ebersdorf b. Coburg, Neustadt b. Coburg (Am Moos) und Rödental-Oeslau einen gemeinsamen Schulsprengel festgesetzt.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Mittelschule Sonnefeld“ und hat seinen Sitz in Sonnefeld.

### **§ 2**

#### **Organe des Schulverbandes**

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender).
- (2) Die Schulbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit der Schulbandsversammlung**

Die Schulbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Schulbandsvorsitzenden**

Der Schulbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

### **§ 5**

#### **Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung Sonnefeld bestimmt. Für die

Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Sonnefeld jährliche Pauschale in Höhe von 19.000,00 €.

### **§ 7**

#### **Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeinde Sonnefeld geführt.

### **§ 8**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung (Schulbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die der Schulbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für jede Sitzung. Das gilt auch für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (4) Der Schulbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter des Schulbandsvorsitzenden den gleichen Betrag.
- (5) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter (Beschäftigte) sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) oder c) haben, ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistung nach Absatz 5 Buchst. c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

### § 9

#### Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Sonnefeld, ehe sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

### § 10

#### Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Zur Finanzierung des Schulverbandes wird eine Schulverbandsumlage erhoben, die nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen wird.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

### § 11

#### Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsmitglied in Folge der Veränderung des Schulsprengels aus dem Schulverband ausscheidet.

### § 12

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung des Schulverbandes für die Volksschule (Grund- und Hauptschule) Sonnefeld vom 4. Juni 2008 außer Kraft.

Sonnefeld, 04.03.2015  
Schulverband Sonnefeld  
Keilich  
Schulverbandsvorsitzender

## Information

### 2015 von Forstminister zum „Aktionsjahr Waldnaturschutz“ ausgerufen

Viele Waldbesitzer bewirtschaften ihre Wälder seit jeher sehr schonend. Sie denken dabei in sehr langen Zeiträumen und berücksichtigen damit auch die Bedürfnisse nachfolgender Generationen auf vorbildliche Weise. Aus Fehlentwicklungen wie der zu einseitigen Beteiligung von Nadelhölzern und den damit verbundenen Risiken haben die meisten Waldbesitzer ihre Schlüsse gezogen. Sie geben mittlerweile standortgerechten Mischbeständen den Vorzug. Zunehmend sind sie sich auch der Notwendigkeit einer boden- und bestandsschonenden Holzernte bewusst. Dieses „Milder-Natur-arbeiten“ bedeutet nicht nur, dass der universell einsetzbare Rohstoff sehr umweltfreundlich produziert wird, sondern auch, dass unsere bewirtschafteten Wälder einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

Zunehmend nimmt ein Teil der Bevölkerung die Forstwirtschaft jedoch als Bedrohung für das Ökosystem Wald wahr. Dies hat wohl mit einer voranschreitenden Urbanisierung der Bevölkerung und Meldungen über immense Waldzerstörungen in anderen Erdteilen zu tun. Berechtigt ist aber die Frage, welchen Einfluss die Waldbewirtschaftung auf das Ökosystem Wald hat. Ein wesentlicher Unterschied zum Urwald besteht darin, dass aus bewirtschafteten Wäldern ein Großteil der im Holz gespeicherten Sonnenenergie durch die Holzernte entfernt wird, ohne dass sie dort Pilzen, Pflanzen und Tieren zur Verfügung steht. Gerade gesundes, astfreies Holz ist für uns Menschen jedoch am wertvollsten. Dies führt dazu, dass in bewirtschafteten Wäldern ein Großteil der Bäume in Relation zu ihrer Lebenserwartung bereits in ihrer Jugend genutzt werden – lange bevor die Bäume weiter altern und ihr Holz durch zunehmende Schäden wie Faulstellen oder Kronenbrüche entwertet wird. Abgestorbenes Holz, das im Urwald in großen Mengen vorhanden ist, ist im Wirtschaftswald selten und limitiert das Vorkommen vieler Pilz-, Tier- und Pflanzenarten, die sich auf dieses „Waldprodukt“ spezialisiert haben.

Der Erhalt dieser gefährdeten Arten ist jedoch eine gesellschaftliche Verpflichtung, die Eingang in mehrere Gesetze gefunden hat. Ein wichtiger Beitrag der Forstwirtschaft für den Waldnaturschutz ist der bereits seit Jahrzehnten forcierte Umbau von Nadelholzmonokulturen in stabile Misch- oder Laubbestände, die dem fortschreitenden Klimawandel besser trotzen können. Ebenso wichtig ist der Erhalt einer angemessenen Zahl sogenannter Biotopbäume. Dazu zählen die Höhlenbäume von Spechten, aber auch Faulhöhlen, vom Blitz getroffene Bäume u. v. m.. Die dritte, vor allem im Privatwald noch in den Kinderschuhen steckende, Säule ist der Erhalt von stehendem und liegendem Totholz. Auch hier gibt es mittlerweile die Möglichkeit

einer finanziellen Förderung im Privat- und Kommunalwald.

Dass wichtige Naturschutzelemente wie Biotopbäume und Totholz problemlos in die mitteleuropäische Forstwirtschaft integriert werden können, ist daher eine Hauptbotschaft des von Forstminister Brunner ausgerufenen „Aktionsjahres Waldnaturschutz“. Mit dem Grundsatz „Schützen und Nutzen“ auf grundsätzlich ganzer Fläche soll die gesellschaftlich Akzeptanz der naturnahen Waldbewirtschaftung verbessert werden. Eine pauschale Flächenstilllegung wie es die Biodiversitätsstrategie des Bundes vorsieht, wird von der bayerischen Staatsregierung als nicht zielführend betrachtet.

Nach dem bayerischen Weg sollen vielmehr freiwillige Naturschutzleistungen der Waldbesitzer in die Waldbewirtschaftung integriert und über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald entschädigt werden. Damit wird nach Überzeugung des bayerischen Landwirtschaftsministers ein ähnlicher Naturschutzeffekt erzielt wie mit Flächenstilllegungen, ohne dass auf die Gewinnung des wertvollen Rohstoffes Holz komplett verzichtet werden muss.

Dass eine solche freiwillige Kooperation Anklang findet und für den einzelnen Waldbesitzer durchaus lukrativ ist, zeigt das anhaltende Interesse von Waldbesitzern in den Landkreisen Coburg und Lichtenfels, die bereits seit 10 Jahren auf knapp 800 ha an diesem Programm teilnehmen und dafür eine jährliche Fördersumme von über 60.000 Euro erhalten.

Der Bereich Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg möchte das Aktionsjahr Waldnaturschutz nutzen, um der Öffentlichkeit zu zeigen, was die Waldbesitzer in den Landkreisen Lichtenfels und Coburg bereits heute für den Erhalt der Artenvielfalt in unseren Wäldern leisten. Die einzelnen Veranstaltungstermine werden ab ca. Ende April dieses Jahres auf der Homepage des Amtes <http://www.aelf-co.bayern.de> zu finden sein. Vertiefende Unterlagen zum Naturschutz in unseren Wäldern können beim AELF Coburg, Bereich Forsten, Kronacher Str. 23, 96215 Lichtenfels angefordert werden.

Norbert Wimmer  
Natura 2000-Gebietsbetreuer

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖